



Richtlinien zur Förderung von Investitionen für ambulante Pflegeeinrichtungen

(Beschluss des Sozialausschusses des Stadtrats vom 18.10.2018)

- auf der Grundlage von Art.74 Abs. 1 Satz 2 AGSG des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08.12.2006, zuletzt geändert am 05.12.2017, in Verbindung mit Teil 8, Abschnitt 3 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 02.12.2008 und nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen

1. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist es, für eine bedarfsgerechte, leistungsfähige Pflegeinfrastruktur im Bereich der Landeshauptstadt München zu sorgen, bereits vorhandene und bewährte ambulante Pflegeeinrichtungen zu stützen und bedarfsgerechte neue Einrichtungen zu ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gegenstand der Förderung sind die in § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) genannten Aufwendungen. Förderungsfähig sind die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen und die Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Grundstücken, Gebäuden oder sonstigen Anlagegütern.
- 2.2 Es werden nur die tatsächlich entstandenen, betriebsnotwendigen Aufwendungen berücksichtigt. Die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen i.S. d. § 82 Abs. 2 Nr. 1 SGB XI werden nach Erfahrungswerten unter Berücksichtigung der Nutzungsdauer der Investitionsgüter, die sich nach steuerlichen Grundsätzen richtet, anerkannt.

3. Zuwendungsnehmerin/Zuwendungsnehmer

Zuwendungsnehmerin/Zuwendungsnehmer und Antragsberechtigte sind ambulante Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) im Sinne des § 71 Abs. 1 SGB XI.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1 Voraussetzung für die Förderung eines Pflegedienstes ist, dass dieser zu den bedarfsgerechten Einrichtungen im Sinne der Art. 69, 71 AGSG zählt. Pflegedienste, die ihren Sitz außerhalb der Landeshauptstadt München haben und pflegebedürftige Personen im Stadtgebiet München versorgen, erhalten Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinien für den auf das Stadtgebiet entfallenden Prozentanteil pflegebedürftiger Personen.
- 4.2 Es werden nur Pflegedienste gefördert, die zumindest seit 01. Juni des Vorjahres über einen Versorgungsvertrag (§ 72 SGB XI) verfügen.
- 4.3 Die Pflegedienste erbringen Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach § 36 SGB XI, Pflegesachleistung, aufgrund eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages gemäß § 72 SGB XI bzw. aufgrund von Besitzstandswahrung gemäß § 73 Abs. 3 SGB XI.
- 4.4 Die Leistungen werden - ggf. im Verbund mit Anderen - rund um die Uhr erbracht.
- 4.5 Die Pflegedienste arbeiten nach dem Grundsatz der Vernetzung.
- 4.6 Es erfolgt auch eine Unterstützung der Betreuungspersonen Pflegebedürftiger sowie dieser selbst durch Beratung und fachliche Hilfe.
- 4.7 Die Pflegedienste führen die Pflege mit Fachpersonal und fachgerecht ausgebildetem Personal in ausreichender Zahl durch. Die verantwortliche Pflegefachkraft des Pflegedienstes übt diese Tätigkeit hauptberuflich aus.
- 4.8 Die angemessene Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss gewährleistet sein. Die Einführung, Fortbildung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter muss sichergestellt werden.

4.9 Eine Förderung ist nur möglich, wenn der Pflegedienst die unter 4.1 – 4.8 genannten Voraussetzungen erfüllt.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt mit Investitionspauschalen (Festbeträgen), die sich aus den förderfähigen Aufwendungen und der Zahl der rechnerischen Vollzeitkräfte pro Kalenderjahr ergeben.

Mit den Festbeträgen sind alle förderfähigen Aufwendungen abgegolten.

5.2 Umfang der Förderung

Der Festbetrag soll die tatsächlichen, jeweils im Vorjahr angefallenen, betriebsnotwendigen Aufwendungen i. S. d. § 82 Abs. 2 Nr. 1 und 3 SGB XI abdecken.

Der Festbetrag beträgt maximal bis zu 2.560,-- EURO jährlich je rechnerischer Vollzeitkraft, die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe nach § 36 SGB XI, Pflegesachleistung, erbringt und bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) gemeldet ist.

In der Berechnung der Vollzeitstellen werden alle pflegeentgeltlich Beschäftigten, also Voll- und Teilzeitkräfte, sowie Honorarkräfte, Bundesfreiwilligendienst und geringfügig Beschäftigte berücksichtigt, die Leistungen der häuslichen Pflegehilfe erbringen. Praktikanten und ehrenamtliche Tätige bleiben unberücksichtigt. Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Kräfte, die bereits durch andere staatliche oder kommunale Förderleistungen finanziert werden (z. B. in der offenen Behindertenarbeit).

Die Anzahl der rechnerischen Vollzeitkräfte berechnet sich dann wie folgt: Maßgebend ist der jeweilige Personalstand im Juni und Dezember des Vorjahres. Aus diesem und dem prozentualen Anteil der Leistungen nach dem SGB XI wird ein durchschnittlicher Wert an Vollzeitkräften ermittelt. Der prozentuale Anteil berechnet sich anhand der nachgewiesenen verschiedenen Einnahmearten des Pflegedienstes und wird dann der durchschnittlichen Anzahl der Vollzeitkräfte zu Grunde gelegt.

Bei Einstellung des Betriebes eines Dienstes im laufenden Kalenderjahr ist der Festbetrag ab dem Folgemonat der Betriebseinstellung anteilig zurückzuzahlen. Der Träger ist verpflichtet, die Betriebseinstellung oder die Betriebsübernahme durch einen neuen Betreiber der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

5.3 Haushaltsvorbehalt

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der im städtischen Haushalt bereitgestellten Mittel. Übersteigen die maximal förderfähigen Festbeträge die im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel, wird für das betreffende Jahr eine lineare Kürzung aller Investitionspauschalen vorgenommen. D.h. für alle ambulanten Dienste die Investitionsförderung beantragt haben, wird der Festbetrag gleichermaßen reduziert.

6. Antragsverfahren

6.1 Die Träger der ambulanten Pflegeeinrichtungen reichen die Anträge auf Investitionskostenzuschüsse zusammen mit den Unterlagen über die im Vorjahr getätigten Investitionen bei der

Landeshauptstadt München
Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung,
Altenhilfe und Pflege (S-I-AP 4)
St.-Martin-Straße 53, 81669 München

ein. Hierfür sind die vorgesehenen Antragsformulare zu verwenden.

Eine Antragsstellung kann nur mit den vorgesehenen Antragsformularen einschließlich Anlagen 1 und 2 bis zum **31. März jeden Jahres** erfolgen. Die Antragstellung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden bei der Fördermittelvergabe nicht berücksichtigt. Maßgebend für die Einhaltung der o.g. Frist ist **der Eingang** bei der Landeshauptstadt München (Ausschlussfrist).

- 6.2 Zusätzlich hat der Träger die Erfüllung der Fördervoraussetzungen (Ziffer 4) nachzuweisen. Dazu sind dem Antrag die weiteren, in dem Begleitschreiben und in den Antragsformularen genannten, erforderlichen Unterlagen (z.B. Versorgungsvertrag, Anlage 3) beizulegen.

7. Bewilligung

Die Zahlung erfolgt im laufenden Jahr auf der Berechnungsbasis eines Durchschnittswertes des im Juni und Dezember des Vorjahres vorhandenen Personalstandes und der nachgewiesenen, tatsächlich angefallenen, betriebsnotwendigen Aufwendungen i.S.d. § 82 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 3 SGB XI des Vorjahres.

8. Prüfungsverfahren

- 8.1 Neben dem Sozialreferat, Amt für Soziale Sicherung, Abt. Altenhilfe und Pflege, als Bewilligungsstelle der städtischen Förderung sind das Revisionsamt der Landeshauptstadt München und der Bayerische Kommunale Prüfungsverband berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der von der LHM hingegebenen Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege, insbesondere in die Personal- und Abrechnungsunterlagen, in den Räumen der Zuwendungsnehmerin/des Zuwendungsnehmers oder in den Diensträumen dieser Prüfungsinstanzen nachzuprüfen. Soweit es die jeweils prüfende Stelle zur Erfüllung des Prüfungszweckes für erforderlich hält, kann die Prüfung auch auf die sonstige Geschäfts- und Wirtschaftsführung der Zuwendungsnehmerin/ des Zuwendungsnehmers ausgedehnt werden.

Wird die Überprüfung verweigert, fordert die Stadt die gewährten Fördermittel zurück und es erfolgt keine weitere Zuwendung.

- 8.2 Für die Rücknahme und den Widerruf der Bewilligungsbescheide sowie die Rückforderung der Fördermittel gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

9. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten in dieser Fassung zum 01.01.2019 in Kraft.

